



Beschlussvorlage  
öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: JHA/BV/104/2023

Einreichung: 24.10.2023

| Beratungsfolge       | Termin     | TOP |
|----------------------|------------|-----|
| Jugendhilfeausschuss | 20.11.2023 |     |

**Betr.:**

Beratung und Beschlussfassung über die Anerkennung von örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

**Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:**

1. Nach Überprüfung durch die Verwaltung des Jugendamtes und mit Empfehlung des Unterausschusses werden die Träger „XXL! - Das Jugendprojekt e.V.“ und „Suchthilfe in Thüringen gGmbH“ ohne weitere Einschränkung nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Für die Organisation „Thalisa e.V.“ wird die Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII i.V.m. § 11 Abs. 4 ThürKJHAG mit Beschlussdatum für die Zukunft zurückgerufen.
3. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, die betroffenen Träger von der jeweiligen Entscheidung in der vorgeschriebenen Form zu unterrichten.

**Begründung:**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.11.2021 unter der Beschluss Nr. 47/10/2021 wurde festgelegt, dass die Träger „XXL! - Das Jugendprojekt“, „Suchthilfe in Thüringen“ und „Thalisa e.V.“ im August 2023 durch die Verwaltung erneut nach § 11 Abs. 1 ThürKJHAG eine Überprüfung erfahren. Hier sollte festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für eine weitere Anerkennung als örtlicher Träger der freien Jugendhilfe aufrechterhalten werden kann.

Die beiden ersten Träger haben in den vergangenen zwei Jahren ihre Projekte im

Bereich der Jugendarbeit ausgeweitet und leisten einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Unstrut-Hainich-Kreis. Somit liegen die Voraussetzungen zur Anerkennung vor.

Der Träger „Thalisa e.V.“ schloss aufgrund von Insolvenz seinen Standort in Bad Langensalza. Weitere Tätigkeiten des Trägers liegen im Unstrut Hainich Kreis nicht vor. Somit ist die Anerkennung nach § 11 Abs. 4 ThürKJHAG zurück zu nehmen . Demnach sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürKJHAG nicht mehr erfüllt. Hiernach wird die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vom Jugendamt ausgesprochen, wenn der Träger im Wesentlichen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes tätig ist und dort seinen Sitz hat. Entfallen diese Voraussetzungen, kann die Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen werden.

Z a n k e r  
Landrat

**Anlagen:**

Beschluss Nr. 47/10/2021 (nur digital)

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:

Nein:

Enthaltungen: